

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹

(Vom 20. Dezember 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,²

gestützt auf Art. 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)³ und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),⁴

beschliesst:

I. Gesamtorganisation**§ 1** 1. Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Die Aufgaben der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des DBG werden von der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung wahrgenommen, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 2. Aufsicht

Das Finanzdepartement hat die Aufsicht, der Regierungsrat die Oberaufsicht.

§ 3 3. Verweis auf das kantonale Recht

Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, finden die Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss Anwendung (Art. 104 Abs. 4 DBG).

II. Behörden**§ 4⁵** 1. Organe

Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird im Kanton Schwyz folgenden Organen übertragen:

1. der kantonalen Steuerverwaltung und ihren Abteilungen;
2. der kantonalen Finanzverwaltung;
3. dem kantonalen Finanzdepartement und seinem EDV-Dienst;
4. den Bezirken und Gemeinden;
5. dem kantonalen Verwaltungsgericht.

§ 5⁶ 2. Aufgaben
a) kantonale Steuerverwaltung

Der kantonalen Steuerverwaltung obliegen insbesondere:

1. die Veranlagung der direkten Bundessteuer inkl. Durchführung von Nachsteuerverfahren (Art. 153 Abs. 3 DBG) und Verfolgung von Steuerhinterziehungen sowie von Verletzungen von Verfahrenspflichten (Art. 182 Abs. 4 DBG);
2. der Erlass der für die Durchführung der Veranlagung der direkten Bundessteuer erforderlichen Weisungen;
3. der Bezug der Quellensteuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 89, 101 und 196 Abs. 3 DBG);
4. die Führung des Registers der Steuerpflichtigen (Art. 122 Abs. 1 DBG);
5. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und der Erlass von Vorbescheiden;
6. die Durchführung der Repartitionen (Art. 111 Abs. 2 und 197 DBG);
7. der Entscheid über Steuererlassgesuche, soweit sie in der Kompetenz des Kantons liegen;
8. die Bezeichnung des kantonalen Vertreters in der Eidgenössischen Erlasskommission (Art. 102 Abs. 4 DBG);
9. die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren sowie die Erhebung von Beschwerden (Art. 140 ff. und 146 DBG);
10. die Anzeige an die Strafuntersuchungsbehörden und die Vertretung des Staates in den mit Steuerforderungen zusammenhängenden Strafverfahren;
11. die Mitwirkung bei besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 190 DBG);
12. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13 und 55 DBG);
13. die Entgegennahme der von den AHV-Ausgleichskassen einkassierten Steuerzahlungen aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit⁷, das Inkasso der geschuldeten, aber von den Arbeitgebern nicht abgelieferten Steuern und die Abrechnung über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer (Art. 37a DBG).

§ 6⁸ b) Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung

Der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung entscheidet über Einsprachen (Art. 135 DBG). Für den Fall seiner Verhinderung gilt die gleiche Regelung wie für die Stellvertretung des Präsidenten der kantonalen Steuerkommission (§ 126 Abs. 2 StG).

§ 7⁹ c) kantonale Finanzverwaltung

Der kantonalen Finanzverwaltung obliegen insbesondere:

1. der Bezug der direkten Bundessteuer mit Ausnahme der Quellensteuern (Art. 160 ff. DBG);

2. die Bekanntgabe der allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie der kantonalen Einzahlungsstellen auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der direkten Bundessteuer (Art. 163 Abs. 3 DBG);
3. die Sicherstellung von Steuerforderungen (Art. 169 Abs. 1 und Art. 173 DBG);
4. die Abrechnung über die direkte Bundessteuer mit Ausnahme der Quellensteuern;
5. der Erlass von Weisungen über die Mitwirkung der Gemeinden beim Bezug der direkten Bundessteuer.

§ 8¹⁰ d) kantonales Finanzdepartement

Der EDV-Dienst des kantonalen Finanzdepartements bereitet die statistischen Angaben zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung auf.

§ 9 e) Bezirke und Gemeinden

¹ Die Bezirke und Gemeinden haben bei den Vorbereitungsarbeiten und beim Bezug der direkten Bundessteuer nach den Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung mitzuwirken. Sie können auch für die Beschaffung von Informationen sowie zur Vorbereitung von Veranlagungen beigezogen werden (Art. 122 DBG).

² Die Inventaraufnahme und die Siegelung erfolgen durch die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden nach Weisung der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 159 DBG).

§ 10 f) Verwaltungsgericht

Steuerrekurskommission ist das kantonale Verwaltungsgericht (Art. 104 Abs. 3 DBG).

III. Besondere Bestimmungen

§ 11 1. Löschung im Handelsregister

¹ Das kantonale Handelsregister gibt der kantonalen Steuerverwaltung von jeder Anmeldung der Löschung einer juristischen Person Kenntnis.

² Das Handelsregister darf eine juristische Person erst löschen, wenn ihm die kantonale Steuerverwaltung angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist (Art. 171 DBG).

§ 12 2. Eintrag im Grundbuch

¹ Die Grundbuchämter geben der kantonalen Steuerverwaltung von jeder angemeldeten Handänderung derjenigen Grundstücke Kenntnis, deren Eigentümer ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz (Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG) steuerpflichtig sind (Art. 172 Abs. 1 DBG).

² Die kantonale Steuerverwaltung bescheinigt dem Veräusserer zuhanden des Grundbuchamtes ihre Zustimmung oder Ablehnung zum Eintrag (Art. 172 Abs. 2 DBG).

§ 12a¹¹ 3. Zeitliche Bemessung bei natürlichen Personen

Die direkte Bundessteuer wird ab der Steuerperiode 2001 in Anwendung von Art. 41 und 208 ff. DBG veranlagt und erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. November 1986 zum Bundesbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer¹² aufgehoben.

§ 14¹³ 2. Übergangsbestimmungen
a) zur Totalrevision 1994

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 18. November 1986 zum Bundesbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer¹⁴ bleibt anwendbar, soweit die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940 anwendbar bleiben.

§ 14a¹⁵ b) Wechsel der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen

Die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen im Sinne von Art. 218 Abs. 5 DBG werden von den für die Steuerperiode 1999/2000 zu Grunde gelegten steuerbaren Einkommen abgezogen (Art. 218 Abs. 4 Bst. a DBG). Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem bisherigen Bemessungssystem ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie wird zur Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages für die provisorische Steuerrechnung nach Art. 162 Abs. 1 DBG berücksichtigt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach der Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung bei natürlichen Personen (Übergangsverordnung) vom 19. Dezember 2000.¹⁶

§ 15 3. Inkrafttreten und Publikation

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.¹⁷ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 18-531 mit Änderungen vom 16. Januar 2001 (GS 20-51), vom 18. Dezember 2007 (GS 21-170), vom 23. Dezember 2008 (GS 22-55) und vom 15. Dezember 2009 (GS 22-85c).

² Ingress in der Fassung vom 16. Januar 2001.

³ SR 642.11.

⁴ SRSZ 172.200.

⁵ Ziffer 3 in der Fassung vom 16. Januar 2001.

⁶ Ziffer 1 in der Fassung vom 16. Januar 2001, Ziffer 7 in der Fassung vom 23. Dezember 2008, Ziffer 10 in der Fassung vom 15. Dezember 2009 und Ziffer 13 neu eingefügt am 18. Dezember 2007.

⁷ SR 822.41.

⁸ Fassung vom 18. Dezember 2007.

⁹ Ziffer 4 in der Fassung vom und Ziffer 5 neu eingefügt am 16. Januar 2001.

¹⁰ Fassung vom 16. Januar 2001; Abs. 1 aufgehoben am 23. Dezember 2008.

¹¹ Neu eingefügt am 16. Januar 2001.

¹² GS 17-630.

¹³ Überschrift in der Fassung vom 16. Januar 2001.

¹⁴ GS 17-630.

¹⁵ Neu eingefügt am 16. Januar 2001.

¹⁶ SRSZ 172.219.

¹⁷ In Kraft getreten am 1. Januar 1995. Änderungen vom 16. Januar 2001 sind am 16. Januar 2001 (Abl 2001 293), vom 18. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2008 8), vom 23. Dezember 2008 am 1. Januar 2009 (Abl 2008 2697) und vom 15. Dezember 2009 am 1. Januar 2010 (Abl 2009 2933) in Kraft getreten.